

**ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 42)/1981**  
ÖSTERREICHISCHE BESTIMMUNGEN  
FÜR DIE ELEKTROTECHNIK

---

**Errichtung  
von Starkstromanlagen mit  
Nennspannungen bis  $\sim 1000\text{ V}$   
und  $\underline{\underline{=}} 1500\text{ V}$**

Teil 3: Beschaffenheit,  
Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln.  
§ 42. Verlegung von Leitungen und Kabeln

DK 621.31.027.4

---

ÖSTERREICHISCHER VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK  
Fachausschuß EN  
„Elektrische Niederspannungsanlagen“  
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1981 12 01

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Copyright OVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik  
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien

**Inhaltsübersicht**

	Seite
Einleitung . . . . .	4
§ 42 Verlegung von Leitungen und Kabeln . . . . .	7
§ 42.1 Allgemeines . . . . .	7
§ 42.2 Offen verlegte Leitungen in Gebäuden . . . . .	11
§ 42.3 Mehradrige Leitungen . . . . .	12
§ 42.4 Installationsrohre . . . . .	13
§ 42.5 Kabel . . . . .	14
§ 42.6 Freileitungen . . . . .	14
§ 42.7 Leitungen im Freien . . . . .	14
§ 42.8 Hausanschluß . . . . .	15
§ 42.9 Verlegung von Leitungen und Kabeln in Gebäuden aus vorwiegend brennbaren Baustoffen . . . . .	16

Copyright ÖVE

Einleitung

- (1) Diese Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik wurden vom Lenkungsausschuß der Sektion „Elektrotechnische Bestimmungen“ des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik zum Druck und zur Anwendung freigegeben.
- (2) Die Inkraftsetzung dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik mit der 2. Durchführungsverordnung (1982) zum Elektrotechnikgesetz wurde vom Bundesministerium für Bauten und Technik mit Wirkung vom 1983 01 01 in Aussicht genommen.  
Der Rechtsstatus dieser Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik kann mit später erscheinenden Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz festgelegt werden. Insbesondere ist diesbezüglich jeweils die zuletzt erschienene Durchführungsverordnung zu beachten.
- (3) Die Bestimmungen ÖVE-EN 1 werden folgende Teile umfassen:  
Teil 1: Begriffe und Schutzmaßnahmen  
Teil 2: Elektrische Betriebsmittel  
Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln  
Teil 4: Besondere Anlagen
- (4) In diesem Heft wird auf folgende Österreichische Bestimmungen für die Elektrotechnik Bezug genommen:  
ÖVE-EN 1, Teil 3 (§ 40), Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis  $\sim 1\,000\text{ V}$  und  $\approx 1\,500\text{ V}$ . Teil 3: Beschaffenheit, Bemessung und Verlegung von Leitungen und Kabeln. § 40  
ÖVE-F 1, Teil 6, Fernmeldeanlagen und -geräte. Teil 6: Bauausführung, Verdrahtung, Schutzmaßnahmen und sichere elektrische Trennung  
ÖVE-IG 30, Schalter für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke  
ÖVE-IG 31, Steckvorrichtungen für Hausinstallationen und ähnliche Zwecke

ÖVE-IM 21,	Installationsrohre und Zubehör für elektrische Installationen
ÖVE-K 23,	Kunststoffisolierte Energiekabel bis 5,8/10 kV
ÖVE-K 40,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus Gummi
ÖVE-K 41,	Energieleitungen mit einer Isolierung aus PVC
ÖVE-L 1,	Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V
ÖVE-L 20,	Verlegung von Energie-, Steuer- und Meßkabeln

(5) In diesem Heft werden die folgenden ÖNORMEN angeführt:

ÖNORM E 3600, Polyäthylenisolierte Freileitungsleiter bis 1 000 V

ÖNORM E 6509, Bl. 2, Zuordnung von kunststoffisolierten Leitungen für Nennspannungen bis 1 000 V zu Installationsrohren

(6) Die Hinweise auf andere Veröffentlichungen in den Fußnoten beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den neuesten Stand.

(7) In diesem Heft sind Begriffserklärungen, Bestimmungen und Prüfbestimmungen durch Normaldruck, Prüfbestimmungen überdies durch ein vorgesetztes „Prüf.“ sowie Erläuterungen durch Kleindruck gekennzeichnet.

(8) Die in diesem Heft angeführten Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, ÖNORMEN der Elektrotechnik und sonstigen technischen Veröffentlichungen können vom ÖVE, 1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, bezogen werden.

(9) Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Hinweise auf Fundstellen in anderen Texten (nicht aber in anderen Teilen der vorliegenden Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik) und Anhänge gelten nicht als Bestandteil der Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik, wohl aber Vorworte und Kleingedrucktes.

Copyright OVE